



## **GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Weilerswist für den Bereich östlich der BAB 1 angrenzend an die Ortslage Weilerswist Neuheim zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik**

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 die Einleitung des Verfahrens beschlossen und den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Weilerswist, Ortslage Neuheim zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu ist neben der 56. Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst etwa 6,3 ha und somit einen Großteil des Grundstücks „Gut Neuheim“ in der Gemarkung Weilerswist, Flur 5, Flurstück 21.

Die verfahrensgegenständliche Fläche wird wie folgt begrenzt:

- östlich des Plangebiets befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen,
- unmittelbar entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die BAB 1,
- nördlich des Plangebiets liegt das Autobahnkreuz Bliesheim mit der BAB 61,
- südlich des Plangebiets grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Parallel zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behördenbeteiligung im Verfahren zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist hat die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.02.2023 bis einschließlich 29.03.2023 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 13.02.2023. Im Zusammenhang mit der Planung der PV-Freiflächenanlage wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen geführt und im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) festgehalten. Dieser Fachbeitrag stand bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung.

In seiner Sitzung am 25.05.2023 hat sich der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken befasst. Auf der Grundlage der erarbeiteten Planunterlagen beschloss er die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

In den Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgegeben wurden sowie in den vorliegenden Untersuchungen (Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I, Blendgutachten) werden Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter genannt.

Es sind folgende Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar:

**Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit /Licht / Lärm**

Einwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten; Blendwirkungen

**Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:**

Artenschutzprüfung Stufe I, Artenvielfalt

**Landschaftsplan**

**Schutzgut Fläche**

Inanspruchnahme von Flächen

**Schutzgut Boden**

Nutzung, Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit

**Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete**

**Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege**

**Schutzgut Wasser**

**Schutzgut Klima/Luft**

Umweltprüfung, Klimawandel

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 der Gemeinde Weilerswist in der Ortslage Weilerswist Neuheim (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Bestandteil, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffsbilanzierung mit Planungs- und Bestandskarte, Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I, Blendgutachten) einschließlich der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 04.07.2023 bis 11.08.2023**

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 der Gemeinde Weilerswist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Hinweis:**

**Vor der Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, [swagner@weilerswist.de](mailto:swagner@weilerswist.de)).**

Weilerswist, 23.06.2023

In Vertretung

Marcus Derichs  
Beigeordneter

